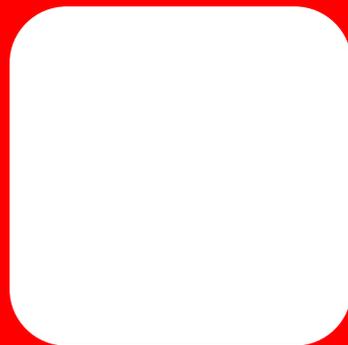
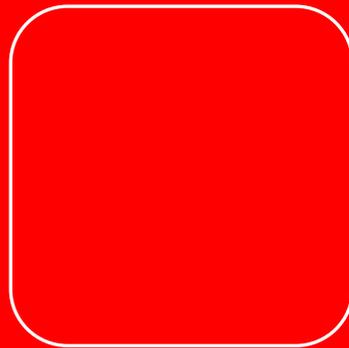
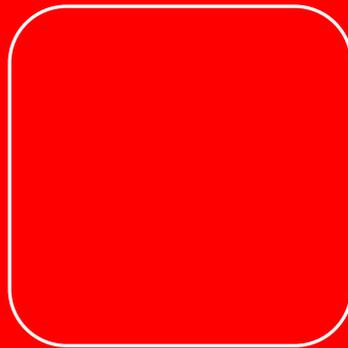
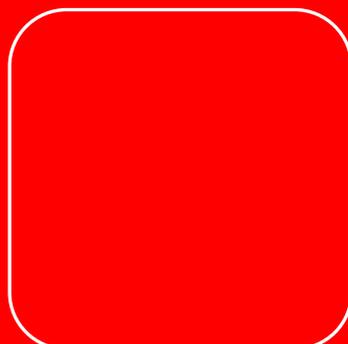
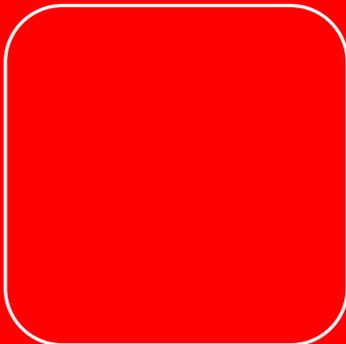


Merkblatt

Brand- und Katastrophenschutz



**Dienstanweisung über die
Führungsorganisation, die
Meldepflichten der Gemeinden
und die Feststellung des
Katastrophenfalles im Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt
042.17-2016/005-2.2.1.**



**Amt für Brand und
Katastrophenschutz
Nr. 15/2015**



Dienstanweisung über die Führungsorganisation, die Meldepflichten der Gemeinden und die Feststellung des Katastrophenfalles im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

GRUNDLAGEN

Nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 4 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) ist der Landkreis zuständiger Aufgabenträger für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe und im Rettungsdienst nach § 17 ThürRettG sowie im übertragenen Wirkungskreis für den Katastrophenschutz. Regelungsbedarf besteht für alle kommunalen an der Gefahrenabwehr beteiligten Stellen, wie in den Alarmstufen 3 und 4 (entspricht Führungsstufe C und D nach FwDV 100), beim Massenanfall von Verletzten, Betroffenen und Erkrankten oder im Katastrophenfall zu verfahren ist.

EINSATZFÜHRUNGSDIENST

Zur Bewältigung größerer oder länger anhaltender Schadenslagen ist es notwendig, die Führungsorganisation zu regeln. Dies trifft insbesondere zu, wenn die Alarmstufe 3 oder höher nach Merkblatt Brand- und Katastrophenschutz Nr. 25 in der jeweils gültigen Fassung vorliegt.

Darum wird festgelegt, dass der KBI und die ihn vertretenden Beauftragten im Sinne der §§ 23 (1) Nr. 2 und 35 und im Falle des (3) ThürBKG die Gesamteinsatzleitung als Beauftragte des Landrates nach §§ 23 (1) Nr. 2 ThürBKG wahrnehmen oder übertragen können.

Hierzu verrichten sie im Auftrag des Landkreises ständigen Einsatzführungsdienst. Der KBI ist demnach berechtigt, gleichwohl die Einberufung einer Technischen Einsatzleitung als auch des Katastrophenschutzstabes oder Katastrophenvoralarm für den Stab anzuordnen.

Einschränkend sei hier vermerkt, dass diese Regelung grundsätzlich nur für den Fall anzuwenden ist, wenn der Einsatzführungsdienst durch den Sachgebietsleiter Brand- und Katastrophenschutz oder seinen Vertreter im Amt wahrgenommen wird.

In den anderen Fällen (KBM ehrenamtlich oder KBM im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst) ist diese Entscheidungsbefugnis an den Sachgebietsleiter Brand- und Katastrophenschutz oder seinen Vertreter im Amt gebunden.

Die Fachbereichsleiterin Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Umwelt, sowie der Sachgebietsleiter Brand- und Katastrophenschutz oder sein Vertreter im Amt sind Abwesenheits- und Verhinderungsvertreter des Leiters des Stabes.

Der S3 ist im laufenden Dienstgeschäft des Stabes Abwesenheitsvertreter des Leiters des Stabes. Er kann im begründeten Ausnahmefall eine anderweitige Vertretung bestimmen.

Die in dieser Richtlinie dargestellten Normativen sollen als Ergänzung im Rahmen der Fachkompetenz und der Zuständigkeiten im Katastrophenschutz auch für die kreisangehörigen Gemeinden und Städte dienen und die o.a. Dienstanweisung untersetzen.

Die Zusammenarbeit aller beteiligten Behörden ist entscheidend für die Wirksamkeit der Gefahrenabwehr.

GEFAHR GRÖßEREN UMFANGS

Eine Gefahr größeren Umfangs liegt insbesondere dann vor, wenn zur wirksamen Bekämpfung der Brand- und anderen Gefahren

- eine größere Anzahl von Einheiten einschließlich des Hilfspotenzials Dritter eingesetzt und
- ggf. eine komplexe Abwehrstrategie zu Grunde gelegt werden muss,
- die u.a. die Einsatzleitung der Gemeinde sowohl führungsmäßig als
- auch von den Ressourcen her überfordern würden, und zwar
- unabhängig von der räumlichen Ausdehnung einer Gefahrenlage.

Sie kann also auf eine Gemeinde beschränkt sein oder mehrere Gebietskörperschaften umfassen.

Es muss sich dabei nicht immer um eine Gefahr gleicher Art handeln, sondern es können auch mehrere Gefahrenlagen gleichzeitig auftreten, die in ihrer Summe die genannten Abwehrmaßnahmen erfordern.

MASSENFALL VON VERLETZTEN (MANV)

„Massenanfall von Verletzten (MANV) ist als Begriff militärischen Ursprungs und bezeichnet heute für Rettungsdienste eine Situation, bei der mit einer großen Zahl von Notfallpatienten zu rechnen ist.

Diese Situation tritt zum Beispiel bei Eisenbahnunglücken, Bombenattentaten, Lebensmittelvergiftungen oder Flugzeugabstürzen ein. Dabei stößt der reguläre Rettungsdienst einer Region sehr schnell an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit - vgl. dazu Triage.

Bei einem Massenanfall von Verletzten wird versucht, die verschiedenen Rettungskräfte nach einem einheitlichen Schema in den Einsatz einzubinden und eine organisierte Struktur am Einsatzort aufzubauen.“ Auszug aus: www.biologie.de

„Massenanfall

Notfall, mit einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten sowie anderen Geschädigten oder Betroffenen“ vgl. DIN 13050

Ein MANV ist ein größeres Notfallereignis nach Nr. 8.1.a des LRDP für den Freistaat Thüringen. Er definiert sich als: „Ereignis mit einer größeren Anzahl von Verletzten, Erkrankten sowie anderen Geschädigten oder Betroffenen, die unverzüglich Maßnahmen

der Notfallrettung erfordern und mit der vorhandenen und einsetzbaren Vorhaltung des Rettungsdienstes aus dem Rettungsdienstbereich versorgt werden ...“.

Ein Großschadensereignis (Gefahr größeren Umfangs) oder auch überörtlicher Massenansturm von Verletzten/ Erkrankten (ÜMANV) ist ein Ereignis nach § 8.1 b des LRDP für den Freistaat Thüringen, welches „mit einer so großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten, die mit der vorhandenen oder einsetzbaren Vorhaltung des Rettungsdienstes aus dem Rettungsdienstbereich nicht bewältigt werden können ...“ einhergeht.

Im Sprachgebrauch unterscheidet man auch noch zusätzlich den Massenansturm von Betroffenen und den Massenansturm von Erkrankten.

Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz hat hierzu das Merkblatt Nr. 19 und 52 „Rahmeneinsatzplan MANV“ und „Einsatzplan für den überörtlichen Einsatz der Sanitäts- und Betreuungseinheiten und die Zuführung überörtlicher Sanitäts- und Betreuungseinheiten im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt“ erlassen.

KATASTROPHE

Unter dem Begriff Katastrophe im Sinne des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes ist ein Ereignis zu verstehen,

- bei dem Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen, die natürlichen Lebensgrundlagen, erhebliche Sachwerte
- oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung in ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder geschädigt werden
- und die Gefahr nur abgewehrt werden kann, wenn die Behörden, Dienststellen, Organisationen,

Einheiten, Einrichtungen und eingesetzten Kräfte unter einheitlicher Leitung zusammenwirken.

FESTLEGUNGEN

Liegt eine Lage vor, welche

- mehrere Gemeinden betrifft und einer einheitlichen Koordination der Abwehrmaßnahmen bedarf,
- bestehen Gefahren größeren Umfangs,
- kommt es zu Katastrophen oder
- liegt dringendes öffentliches Interesse vor,
- kommt es zu einem Massenansturm von Verletzten,

so ist der Landrat oder der Beauftragte nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 oder nach § 35 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) berechtigt, die Einsatzleitung zu übernehmen.

Beauftragte nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 oder nach § 35 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) sind:

1. die Fachbereichsleiterin Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Umwelt,
2. der Sachgebietsleiter Brand- und Katastrophenschutz und
3. der Kreisbrandinspektor.

Die Einsatzleiter der Gemeinden [örtlicher Einsatzleiter – nach § 24 (1)] treffen bei Vorliegen der Voraussetzungen (Gefahren größeren Umfangs, mehrere Gemeinden betroffen, Katastrophen, dringendes öffentliches Interesse) die Entscheidung zur **Anforderung** der nächst höheren Führungsebene (Zugführer, Wehrführer, Orts- oder Stadtbrandmeister, Kreisbrandinspektor) und zur Lageinformation.

Die Anforderung erfolgt über die Leitstelle oder direkt. Die Leitstelle ist über die Entscheidung zu informieren.

Liegt eine Gefahr größeren Umfangs, ein Massenanfall von Verletzten/ Erkrankten oder Betroffenen vor, so ist der Kreisbrandinspektor oder sein diensthabender Vertreter der technische Leiter des Einsatzes (Leiter TEL). Im begründeten Ausnahmefall kann er einen Technischen Leiter des Einsatzes bestimmen.

Der Leiter TEL ist verpflichtet zu prüfen, ob die Führungsorganisation besser über eine TEL, die örtlichen Einsatzleitungen der Gemeinden (FEZ-Bereiche) oder die Führungsstaffeln der Stützpunktfeuerwehren als Einsatzleitungen abgewickelt werden muss. Hierzu stimmt er sich mit dem Sachgebietsleiter Brand- und Katastrophenschutz oder seinem Vertreter im Amt ab.

Der Leiter des Stabes oder der Leiter TEL, bestellt bei Notwendigkeit mehrerer Führungsstellen dann deren Leiter.

ZENTRALE LEITSTELLE

Trifft der örtliche Einsatzleiter bei Vorliegen der Voraussetzungen, wie oben beschrieben, diese Entscheidungen nicht oder versäumt er es, diese Entscheidungen herbeizuführen, fordert der diensthabende Oberbrandmeister der Zentralen Leitstelle Saalfeld den KBI zur Führungsunterstützung an.

Die Anforderung muss enthalten, Informationen zu:

1. der Allgemeinen Lage,
2. der Gefahren- und Schadenslage,
3. der eigenen Lage und
4. besondere Probleme (vgl. Anlage).

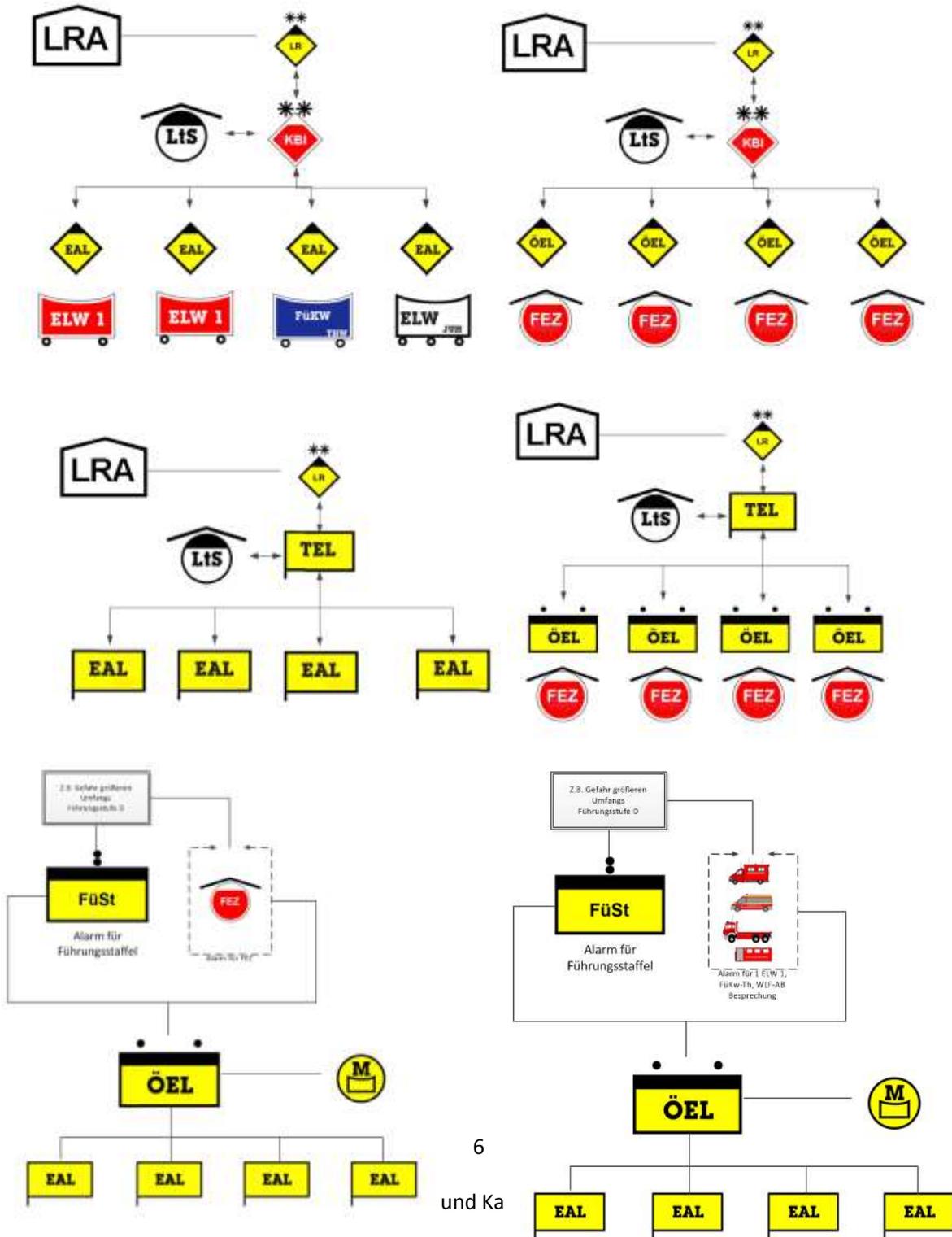
KREISBRANDINSPEKTOR (KBI)

Wenn erforderlich kann der KBI/ der Einsatzführungsdienst als Aufsichtsbehörde und als Beauftragter des Landrates (vgl. § 23 (2) ThürBKG) auch unterhalb der Alarmstufe 3 nach § 23 Absatz 2 tätig werden.

Er prüft die Situation und regelt die Führungsorganisation nach Erfordernis. Je nach Lage kann das durch die in der Folge dargestellten Führungsmodelle erfolgen oder es verbleibt bei der vorgefundenen Führungsstruktur. Diese hier aufgeführten Modelle zeigen nur eine begrenzte Auswahl der Möglichkeiten.

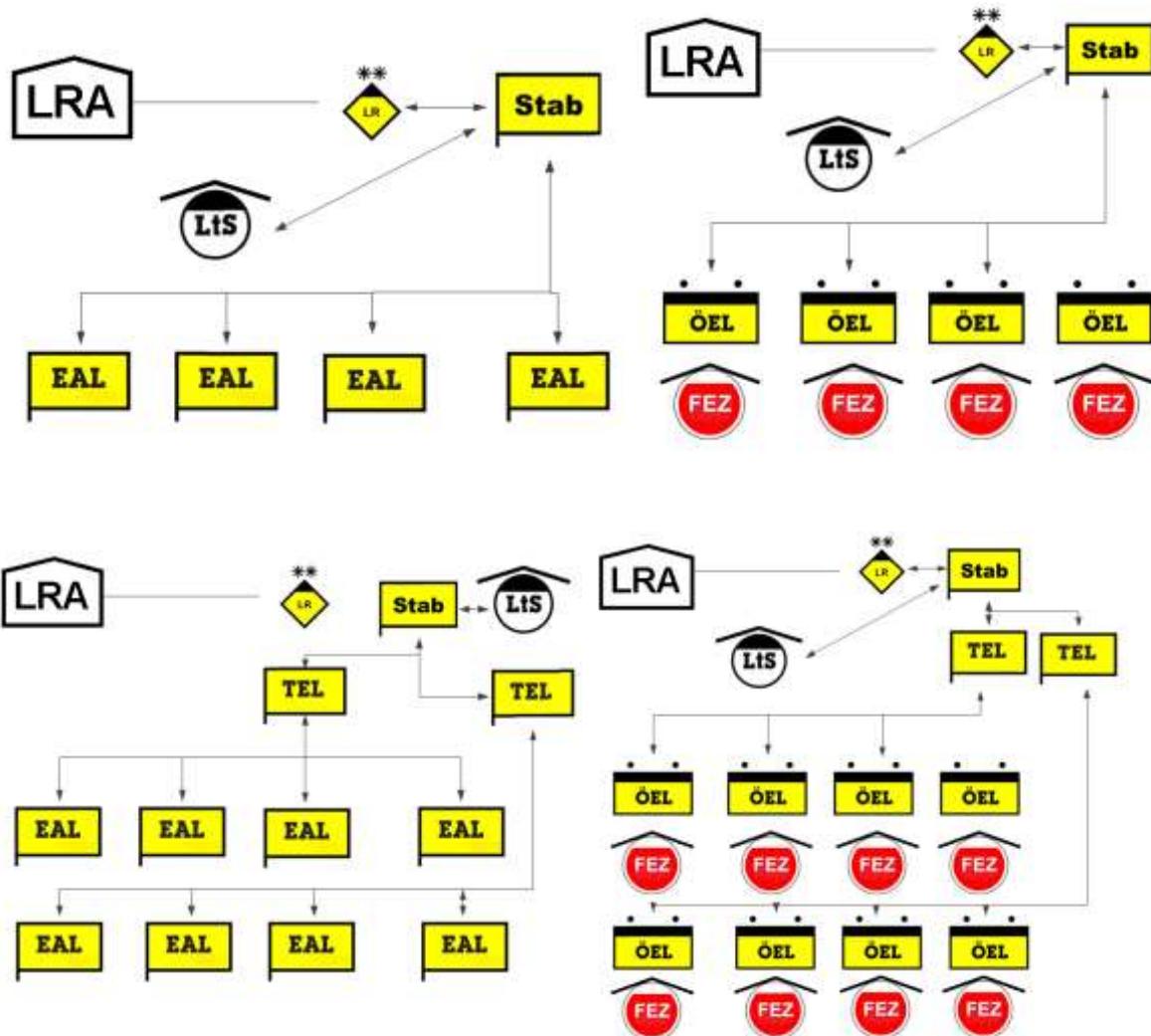
TÄGLICHE GEFAHRENABWEHR

ALARMSTUFE 3



KATASTROPHENFALL/ GEFAHR GRÖßEREN UMFANGS

ALARMSTUFE 4 (FÜHRUNGSSTUFE D)



FEZ-BEREICHE

Um bei Flächenereignissen die Arbeit mit den Einsatzleitern/ Einsatzabschnitten sicherstellen zu können, macht sich eine Vorplanung erforderlich. Diese kann z.B. auf die Strukturen der Feuerwehreinsatzzentralen, der Stützpunkfeuerwehren oder andere Strukturen zurückgreifen.

In der Folge dargestellt, die derzeitige Struktur der FEZ-Bereiche.



Gegebenenfalls können neben den Zuständigkeitsbereichen der Einsatzleiter noch Unterteilungen in örtliche Einsatzleitungen, Einsatzabschnitte und Untereinsatzabschnitte vorgenommen werden.

Diese Struktur soll im Vorhinein mit Personal aufgefüllt werden. Dazu werden Feuerwehrführungskräfte und Führungsgehilfen benötigt, welche neben den erforderlichen Führungsvoraussetzungen auch die Stabsarbeit kennen und verstehen.

Denn die gegenwärtige Besetzung und der vorhandene Ausbildungsstand erlauben es nicht mit den Feuerwehreinsatzzentralen und den Einsatzleitfahrzeugen Großschadenslagen, insbesondere bei längerer Dauer und komplexer Lage, zu bewältigen.

Darum ist in jeder Stützpunktfeuerwehr eine Führungsstaffel zu bilden. Diese bildet sich aus dem dort vorhandenen Personal.

Die einfache Besetzung der Führungsstaffel sieht mindestens so aus:

Funktion	Verbandsführer	Zugführer	Gruppenführer	Truppführer	Einführung in die Stabsarbeit	Operativ-Taktische Führung 1	Lagekartenführer	KatS-Unterstützungsgruppe	Maschinist	Sprechfunker
Einsatzleiter	1					1				1
S2-S3-S6		1			1					1
S1-S4		1			1					1
Fahrer/ Sprechfunker				1				1	1	1
Sprechfunker				1			1	1		1
ETB/ LKF			1				1	1		1
Summe	1	2	1	2	2	1	2	3	1	6

Für eine längere Einsatzphase ist es Zielstellung mindestens die doppelte Besetzung zu erreichen.

Diese Führungsstaffel arbeitet unabhängig oder im Verbund mit den durch die Gemeinden aufzustellenden örtlichen Einsatzleitungen und wird in diesem Fall durch den Landkreis eingesetzt. Im Bedarfsfall kann auch eine Aufgabenübertragung durch den Landkreis an eine örtliche Einsatzleitung erfolgen.

Die Führungsstaffeln bilden im Einsatzfall die durch den Landkreis eingesetzte Einsatzleitung für den jeweils zugeordneten Bereich.

Die Einsatzleiter werden dazu bereits vorher festgelegt. Hierzu werden aus den Reihen der Feuerwehren Führungskräfte mit Verbandsführerausbildung und Lehrgang OPT 1 ausgewählt und in die zu bildende Führungsstaffel durch den KBI eingesetzt.

Diese Führungsstaffeln sollen im Rahmen der täglichen Gefahrenabwehr zur Unterstützung der örtlichen Einsatzleitungen der Städte und Gemeinden (ab Führungsstufe D nach FwDV 100) eingesetzt werden.

Was ist die Führungsstufe D?

- mehrere Verbände an einer Einsatzstelle oder an mehreren Einsatzstellen im Schadengebiet (z.B. Gefahr größeren Umfangs, Katastrophe, Tierseuchenlage, ...)
- Führungsstab des Landkreises (Technischen Einsatzleitung oder Katastrophenschutzstab),
- Führungseinrichtung (Zentrale Leitstelle Saalfeld oder Fernmeldezentrale des Stabes).

Liegt eine Gefahr größeren Umfangs, ein Massenanfall von Verletzten/ Erkrankten oder Betroffenen vor, so ist der Kreisbrandinspektor oder sein diensthabender Vertreter der technische Leiter des Einsatzes (Leiter TEL).

Der Leiter TEL ist verpflichtet zu prüfen, ob die Führungsorganisation besser über eine TEL, die örtlichen Einsatzleitungen der Gemeinden (FEZ-Bereiche) oder die Führungsstaffeln der Stützpunktfeuerwehren als Einsatzleitungen abgewickelt werden muss. Hierzu stimmt er sich mit dem Sachgebietsleiter Brand- und Katastrophenschutz oder seinem Vertreter im Amt ab.

FESTSTELLUNG DER KATASTROPHE

Wie bereits ausgeführt, müssen Voraussetzungen für den Eintritt des Katastrophenfalles bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein.

Diese Voraussetzungen sind der bereits angeführten Definition der Katastrophe zu entnehmen und müssen mehrheitlich erfüllt sein, um den Katastrophenfall feststellen zu können.

Das Verfahren zur Feststellung läuft wie folgt ab:

Der Einsatzleiter stellt das Ausmaß des Ereignisses fest und schlägt dem Bürgermeister die Beantragung (Anlage 4) beim Landrat vor.

Im Auftrag des Landrates prüft der KBI die Lage im beantragten Schadensgebiet selbst oder läßt sie durch geeignetes Personal prüfen.

Ist der KBI vor Ort, so ist dieser durch den Antragsteller hinzuzuziehen und der Vorgang mit ihm abzustimmen. Hat er (der KBI) die Einsatzleitung, so liegt das Antragsrecht bei ihm.

Der Antrag ist formgebunden auf dem in der Anlage beigefügten Formular an die Zentrale Leitstelle Saalfeld per Fax (03671 2720) einzureichen.

Ist der KBI nicht vor Ort, so verständigt ihn die Leitstelle über die Situation.

Grundsätzlich schlägt der KBI die Einberufung des Stabes unter Einhaltung des Dienstweges vor, soweit er sich ein Bild von der Lage verschafft hat.

Wird der Katastrophenfall durch den Landrat oder seinen Vertreter festgestellt, geht die Einsatzleitung automatisch zum Katastrophenschutzstab des Landratsamtes über.

Dieser regelt die Führungs- und Kommunikationsstrukturen. Vorhergehende Festlegungen sind dabei zu beachten. Die betreffenden Gemeinden und Einsatzkräfte sind davon in Kenntnis zu setzen.

Wird die Katastrophe nicht festgestellt, so kann das Landratsamt trotzdem die Einsatzleitung übernehmen.

Den Festlegung der Führungsorganisation im Katastrophenfall trifft der KBI in Abstimmung mit dem Leiter des Stabes.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt sowie die Nachbarlandkreise sind von der Feststellung des Katastrophenfalls zu informieren.

MELDEPFLICHTEN DER GEMEINDEN

Zur Sicherstellung eines ungehinderten Informationsflusses und der erforderlichen Lagebeurteilung ist es notwendig, nachfolgende Ereignisse auf örtlicher Ebene umgehend an die Zentrale Leitstelle Saalfeld zu übermitteln.

Erfolgen Erstmeldungen durch Ämter des Landratsamtes (im Rahmen der eigenen Zuständigkeit zu diesen Sachverhalten), so sind entsprechende Informationen parallel an die Leitstelle weiterzugeben.

Sonstige Informationen sind nur an die Leitstelle weiterzugeben, soweit sie die bereits beschriebene Situation betreffen und eine Verschärfung der Lage darstellen.

1. Langanhaltende Stromausfälle (> 5 Stunden),
2. Blockierungen/ Unpassierbarkeiten von Zufahrtsstrassen und Verkehrswegen über längere Zeiträume (> 5 Stunden)
3. Unfälle mit Schienen-, Wasser- und Luftfahrzeugen,
4. Ausfall des Telekommunikationsnetzes (Festnetz/ Mobil) über längere Zeiträume (> 5 Stunden)
5. Einschränkungen/ Ausfall der Trink- und/ oder Abwasserversorgung (> 5 Stunden)
6. Massenanfall von Verletzten (ab 5 Personen)
7. Massenanfall von Betroffenen (ab 10 Personen)
8. Massenanfall von Erkrankten (ab 5 Personen)
9. Epidemien
10. Auftreten hochkontagiöser Erkrankungen (bereits ab 1 Person)
11. Explosionen und Verpuffungen

12. Hochansteckende Tierseuchen
13. Großbrände an und in Sonderbauten oder mehrerer Gebäude, einschließlich größerer Waldbrände
14. Schäden durch schwere Unwetter, die zu Beeinträchtigungen der Infrastruktur führten,
15. Störfälle in Betrieben, terroristische Anschläge und andere Schadensereignisse, bei denen durch Freisetzung von Gefahrstoffen, Toxinen, biologischen Arbeitsstoffen bzw. radioaktiven Stoffen eine Gefahr für die Bevölkerung oder für die Umwelt in erheblichem Ausmaß besteht bzw. die Trinkwasserversorgung gefährdet ist (einschließlich Schadensereignisse mit wassergefährdenden Stoffen und kontaminiertem Löschwasser),
16. Brände, Explosionen oder andere Unglücksfälle, bei denen eine Vielzahl von Personen getötet oder schwer verletzt wurden und
17. Gefahrguttransportunfälle, bei denen eine Freisetzung von Gefahrstoffen bzw. radioaktiven Stoffen nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann.

Zur Meldung der Lage sollen die in Anlage 2 und 3 dargestellten Formulare verwendet werden. Die Anlage 3 liegt auch in elektronischer Form vor und kann abgerufen werden. Anlage 2 kann auf Abruf zur Verfügung gestellt werden.

Die Leitstelle informiert die betreffenden Fachämter nach nachfolgendem Schema:

Ereignis	KBI	Brand- und KatS	Umweltamt	Gesundheitsamt	Veterinäramt	Sozialamt	Straßenverkehrsamt
Langanhaltende Stromausfälle (> 5 Stunden),	X	X		X		X	
Blockierungen/ Unpassierbarkeiten von Zufahrtsstrassen und Verkehrswegen über längere Zeiträume (> 5 Stunden)		X					X
Unfälle mit Schienen-, Wasser- und Luftfahrzeugen,	X	X	X	X			

Ereignis	KBI	Brand- und KatS	Umwelt- amt	Gesund- heitsamt	Veteri- näramt	Sozial- amt	Straßen- verkehrs- amt
Ausfall des Telekommunikationsnetzes (Festnetz/ Mobil) über längere Zeiträume (> 5 Stunden)	X	X			X		
Einschränkungen/ Ausfall der Trink- und/ oder Abwasserversorgung (> 5 Stunden)	X	X	X	X			
Massenanfall von Verletzten (ab 5 Personen)	X	X					
Massenanfall von Betroffenen (ab 10 Personen)	X	X		X			
Massenanfall von Erkrankten (ab 5 Personen)	X	X		X			
Epidemien	X	X		X			
Auftreten hochkontagiöser Erkrankungen (bereits ab 1 Person)	X	X		X			
Großflächige Explosionen und Verpuffungen	X	X	X				
Hochansteckende Tierseuchen *(bei auf Menschen übertragbaren Zoonosen, z.B. Schweinegrippe zusätzlich)	X	X		*X	X		
Großbrände an und in Sonderbauten oder mehrerer Wohngebäude, einschließlich größerer Waldbrände	X	X	X				
Schäden durch schwere Unwetter, die zu Beeinträchtigungen der Infrastruktur führten,	X	X	X				X
Brände, Explosionen oder andere Unglücksfälle, bei denen eine Vielzahl von Personen getötet oder schwer verletzt wurden	X	X	X	X			
Gefahrguttransportunfälle, bei denen eine Freisetzung von Gefahrstoffen bzw. radioaktiven Stoffen nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann	X	X	X	X			

Ereignis	KBI	Brand- und KatS	Umwelt- amt	Gesund- heitsamt	Veteri- när- amt	Sozial- amt	Straßen- verkehrs- amt
Störfälle in Betrieben, terroristische Anschläge und andere Schadensereignisse, bei denen durch Freisetzung von Gefahrstoffen, Toxinen, biologischen Umwelt in erheblichem Ausmaß besteht bzw. die Trinkwasserversorgung Arbeitsstoffen bzw. radioaktiven Stoffen eine Gefahr für die Bevölkerung oder für die gefährdet ist (einschließlich Schadensereignisse mit wassergefährdenden Stoffen und kontaminiertem Löschwasser)	X	X	X	X			

Grundsätzlich informiert der KBI zu diesen Ereignissen den Landrat über den Dienstweg für den Fall, dass sich Gefahren größeren Umfangs oder Katastrophen anbahnen.

Anordnungen der oberen oder obersten Katastrophenschutzbehörde sind hiervon ausgenommen.

STABSDIENST

Der Stabsdienst wird durch eine gesonderte „DIENSTANWEISUNG zur Regelung der Befugnisse, der Handlungsabläufe und damit zur Herstellung der Arbeitsbereitschaft des Katastrophenschutzstabes sowie der Technischen Einsatzleitung – Stabsdienstordnung“ geregelt.

INKRAFTTRETEN

Diese Festlegungen treten mit Wirkung vom 01. März 2016 in Kraft.

Marko Wolfram
Landrat

Anlagen

Anlage 1

1. Allgemeine Lage

☛ aktuelle Angaben

- zur Zeit
- zu den örtlichen Verhältnissen
- zum Wetter
- zur Verkehrslage
- zum Verhalten *nicht* betroffener Personen

2. Gefahren / Schadenlage

☛ aktuelle Angaben

- zum derzeitigen Stand
(*Art / Umfang / Ursache der Schäden*)
- Angaben zu geretteten / versorgten / abtransportierten / Verletzten / Erkrankten / sonstige Betroffene / Tote
- noch zu erwartende Verletzte / vermisste / tote Personen

3. Eigene Lage

☛ aktuelle Angaben

- aktuelle Angaben zu den eingesetzten Kräften
- Einsatzbereitschaft / zum Einsatzwert der Kräfte
- Versorgungs- / Logistikklage
- Telekommunikation

4. Besondere (*Führung*) Probleme

5. Zusammenfassung

Anlage 2 Die Meldeblöcke können beim Landratsamt SG Brand- und Katastrophenschutz für die Führungsstellen abgeholt werden.

Fm-Betriebsstelle	EINGANG			AUSGANG			Nachweisung Nr.			
	Aufnahmevermerk			Annahmevermerk		Beförderungsvermerk	<input type="checkbox"/> E	<input type="checkbox"/> A		
	<input type="checkbox"/> Fax <input type="checkbox"/> Fe <input type="checkbox"/> Fu <input type="checkbox"/> FS <input type="checkbox"/> Me									
	1 Datum	2 Uhrzeit	3 Zeichen	2 Uhrzeit	3 Zeichen	4 Datum	4 Uhrzeit	4 Zeichen		
	Rufname der Gegenstelle/ Spruchkopf:									
	5 Beförderungsweg: <input type="checkbox"/> Fax <input type="checkbox"/> Fe <input type="checkbox"/> Fu <input type="checkbox"/> FS <input type="checkbox"/> Me									
	7 <input type="checkbox"/> Durchsage <input type="checkbox"/> Spruch			8 Beförderungshinweis: Tel.-Nr. <input type="checkbox"/> Fax <input type="checkbox"/> Fe <input type="checkbox"/> Fu <input type="checkbox"/> FS <input type="checkbox"/> Me						
	9 Vorrangstufe		10 Anschrift:					GESPRÄCHS- NOTIZ		
	11 Ort der Erkundung:							<input type="checkbox"/>		
	Straße / Platz / Gemarkung:							Haus-Nr. / markanter Punkt		
								Zusammenfassung		
Schadensmeldung / Sachstandsbericht / Vermerk	A Anton	Personen	betroffen	◇					A =	◇
	B Berta		verletzt	◇					B =	◇
	C Casar		verschüttet	◇					C =	◇
	D Cora		verschüttet / verletzt	◇					D =	◇
	E Emil		vermißt	◆					E =	◆
	F Friedrich		tot	◇					F =	◇
	G Gustav	Verletzten	Ablage	+					G =	+
	H Harrold		Verbandplatz	⊕					H =	⊕
	I Ida	Objekte / Gebäude	angeschlagen	X					I =	X
	J Julia		beschädigt	X					J =	X
	K Kaufmann		teilweise zerstört, zusammengebr.	⊗					K =	⊗
	L Ludwig	Blockierungen	teilblockiert						L =	
	M Martha		blockiert						M =	
	N Norapol	Brände	Entstehungsbrand	△					N =	△
	O Otto		fortentwickelter Brand	△					O =	△
	P Paul		Vollbrand	△					P =	△
	Q Quella	Besondere Gefahren durch	Gefähr. Stoffe	▽ ^G					Q =	▽ ^G
	R Richard		Radioaktivität ABC	▽ ^R					R =	▽ ^R
	S Samuel		Luftmangel	▽					S =	▽
	T Theodor		Elektr.-Energie	▽					T =	▽
	U Ulrich		Gas	▽ ^G					U =	▽ ^G
	V Viktor		Sprengmaterial	▽					V =	▽
	W Wilhelm		Sprengkörper	▽					W =	▽
	X Xanthippe		Blindgänger	▽					X =	▽
	Y Ypsilon	Explosionsgefahr	▽					Y =	▽	
	Z Zacharias	sonst.	!	▽					Z =	▽
	12 Abfassungszeit:									
	13 Absender:									
Sichter	13 Einheit/Enrichtung/Stelle		<input type="checkbox"/> Leiter <input type="checkbox"/> BS/Fw <input type="checkbox"/> Bt <input type="checkbox"/> S 1 <input type="checkbox"/> B1/THW <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> S 2 <input type="checkbox"/> Fm <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> S 3 <input type="checkbox"/> RettD/San <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> S 4 <input type="checkbox"/> ABC <input type="checkbox"/> _____			14 Zeichen		Funktion		
	15 Uhrzeit/Zeichen		18 Vermerke:							

08/08 www.bode-druckerei.de
zutreffendes ausfüllen

Anlage 3 Das Formular ist auch online ausfüllbar und ist unter: http://www.kfv-saale-schwarz.de/images/content/files/0_erstmeldung_2011.pdf zu finden.

ERSTMELDUNG

Meldung-Nr:

von an

Zeitpunkt des Ereignisses:
(Datum / Uhrzeit)

Ort des Ereignisses:

Art und Umfang der Schäden bzw. der Gefährdung:

Ursache (soweit bekannt):

voraussichtliche (weitere) Schadensentwicklung:

Bereits eingeleitete Sofortmaßnahmen (Kräfte und Mittel):

Koordinierungsbedarf (ja/nein) und mit wem:

Ort und Erreichbarkeit der Einsatzleitung:

Bedarf an zusätzlicher / überörtlicher Hilfe:

Sonstiges:

Gegenwärtiger Einsatzleiter: Uhrzeit:
(Druckschrift / Unterschrift)

Das Formular ist auch online ausfüllbar und ist unter: http://www.kfv-saale-schwarza.de/images/content/files/lagemeldung_fez.pdf zu finden.

--	--	--

Weitere Lage - Meldung

Meldung-Nr.

von an

Zeitpunkt des Ereignisses: <small>(Datum / Uhrzeit)</small>	
Schadensstelle:	
Schadenslage:	
Betroffene Personen:	
Eingesetzte Kräfte:	
Eigene Maßnahmen (Einsatzverlauf):	
Geplantes weiteres Vorgehen:	
Versorgung:	
Anforderungen:	

Funktion / Unterschrift

(Funktion / Druckschrift / Unterschrift)

Uhrzeit:

Anlage 4 Das Formular ist auch online ausfüllbar und ist unter: <http://www.kfv-saale-schwarza.de/images/content/files/FeststellungKatastrophe.pdf> zu finden.

Antrag auf Feststellung des Katastrophenfalls im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Antragsteller:

Datum:

Uhrzeit:

Die Voraussetzungen zur Feststellung des Katastrophenfalls sind erfüllt durch Vorliegen nachfolgender Kriterien:

Kriterium	Lage
<i>Gefährdung oder Schädigung von Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen</i>	
<i>Gefährdung oder Schädigung der natürlichen Lebensgrundlagen</i>	
<i>Gefährdung oder Schädigung erhebliche Sachwerte</i>	
<i>die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung in ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder geschädigt</i>	
<i>die Gefahr nur abgewehrt werden kann, wenn die Behörden, Dienststellen, Organisationen, Einheiten, Einrichtungen und eingesetzten Kräfte unter einheitlicher Leitung zusammenwirken</i>	

Unterschrift Bürgermeister: Prüfung vorgenommen (vom KBI auszufüllen):

bestätigt: Ja Nein

Katastrophe festgestellt:

Datum Uhrzeit

Unterschrift Landrat o.V.i.A.

Obere Behörde Verständigt:

Datum Uhrzeit

Nachbarlandkreise verständigt:			
Landkreis	Datum	Uhrzeit	Unterschrift
<i>Ilmkreis</i>			
<i>Hildburghausen</i>			
<i>Sonneberg</i>			
<i>Kronach</i>			
<i>Saale-Orla</i>			
<i>Saale-Holzland</i>			
<i>Weimaer Land</i>			